

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. März 2016

240. Stabilisierungsprogramm 2017–2019 des Bundes (Vernehmlassung)

1. Ausgangslage

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat am 25. November 2015 die Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 des Bundes eröffnet.

Vor allem wegen der Aufhebung des Euromindestkurses haben sich die finanziellen Aussichten des Bundes für die Finanzplanjahre 2017–2019 stark verschlechtert. Der Bund hat Mitte 2015 eine finanzpolitische Standortbestimmung vorgenommen und seine Schätzungen für die reale Wirtschaftsentwicklung und die Teuerung nach unten korrigiert, was zu einer Senkung der geschätzten Einnahmen um rund 5 Mrd. Franken führte. Die Anpassung der Konjunkturprognosen brachte neben Mindereinnahmen auch Entlastungen auf der Ausgabenseite (Schätzkorrekturen bei den Bundesbeiträgen an die AHV und IV, Senkung der Passivzinsen). Diese reichen jedoch nicht aus, um die Vorgaben der Schuldenbremse im Voranschlag 2016 und in den folgenden Finanzplanjahren einhalten zu können. Der Bundesrat schlug deshalb im Voranschlag 2016 Entlastungsmassnahmen von über 1 Mrd. Franken vor. In den Finanzplanjahren 2017–2019 soll der Bundeshaushalt um weitere insgesamt rund 2,8 Mrd. Franken entlastet werden. Der Eigen- sowie der Transferaufwand zwischen dem Bund und den Kantonen soll mit insgesamt 25 Massnahmenpaketen verringert werden. Gemäss dem EFD wird auf reine Lastenabwälzungen auf die Kantone verzichtet. Wo einzelne Massnahmen den Verbundbereich betreffen, sind sie so ausgestattet, dass für die Kantone möglichst grosse Wahlfreiheit in der Umsetzung besteht.

Die Rechnung 2015 des Bundes schliesst mit einem ordentlichen Überschuss von 2,3 Mrd. Franken ab. Die Verbesserung von rund 1,9 Mrd. Franken gegenüber dem Budget 2015 (+0,4 Mrd. Franken) ist weitgehend auf die tieferen Ausgaben zurückzuführen. Gleichzeitig mit der Rechnung hat das EFD die Legislaturfinanzplanung 2017–2019 aktua-

lisiert. Insgesamt haben sich die Haushaltsperspektiven verbessert. Die Massnahmen des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 sind in der folgenden Tabelle berücksichtigt:

in Mio. Franken	Voranschlag 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019
struktureller Saldo Legislaturfinanzplanung 2017–2019 (Stand November 2015)	–270	–744	–972
struktureller Saldo nach Rechnung 2015 (Stand Februar 2016)	+52	–508	–487

Die Vorgaben der Schuldenbremse werden trotz des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 des Bundes mit den aktualisierten Haushaltsperspektiven nicht erfüllt. Sollten die finanzpolitisch bedeutenden Vorlagen wie das Unternehmenssteuerreformgesetz III, die Reform der Altersvorsorge 2020 oder der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds nicht gemäss den Vorschlägen des Bundesrates umgesetzt werden, erhöhen sich die strukturellen Defizite wieder, was wiederum neue Entlastungsprogramme auslösen würde.

2. Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

Die KdK hat an ihrer Plenarversammlung vom 11. März 2016 eine Stellungnahme zuhanden des EFD verabschiedet. Die Kantonsregierungen unterstützen grundsätzlich das Stabilisierungsprogramm 2017–2019. Aufgrund der verbesserten Haushaltsperspektiven des Bundes beantragt die KdK, den Bedarf von Sparmassnahmen nochmals zu überprüfen. Indirekte Lastenabwälzungen auf die Kantone infolge Entlastungsmassnahmen insbesondere bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, beim Bahninfrastrukturfonds (BIF), bei den individuellen Prämienverbilligungen und bei der Landwirtschaft lehnen die Kantonsregierungen ab. Der Kanton Zürich stimmt den meisten Positionen der KdK zu (RRB Nr. 109/2016, Stellungnahme zuhanden KdK).

3. Beurteilung der einzelnen Massnahmen

Die Finanzdirektion hat die Direktionen und die Staatskanzlei eingeladen, zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 Stellung zu nehmen.

Nachfolgend sind die Anliegen des Kantons Zürich, die nicht Eingang in die Stellungnahme der KdK gefunden haben bzw. von dieser nicht ausreichend begründet worden sind, aufgelistet.

3.1. Ergänzende Bemerkungen zur Stellungnahme der KdK

<p>Sparauftrag (Die Ziffern beziehen sich auf die Nummerierung des erläuternden Berichts des EFD.)</p>	<p>KdK-Stellungnahme vom 11. März 2016</p>	<p>Stellungnahme Kanton Zürich zur Vernehmlassungsvorlage des EFD</p>
<p><i>Ziffer 2.2 Verschiedene Massnahmen im Eigenbereich</i></p> <p>Eidgenössisches Finanzdepartement Im Import und Export von Handelswaren ist die Schliessung von zwölf Zollstellen vorgesehen.</p>	<p>Ablehnung Die Schliessung von zwölf Zollstellen führt zu Ausweichverkehr über andere Zollstellen, die zum Teil bereits heute überlastet sind. Die KdK beantragt, dass der Bund vorläufig auf eine Schliessung verzichtet und zuerst die Auswirkungen der geplanten Massnahmen analysiert, den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet und erst dann allfällige Massnahmen festlegt.</p>	<p>Ablehnung Gemäss Abklärungen der Volkswirtschaftsdirektion ist die Schliessung der Zollstelle Bargen SH vorgesehen. Der dort abgefertigte Schwerverkehr wird auf andere Zollstellen, namentlich die Zollstelle Thayngen SH, ausweichen. Aufgrund der beidseits ungenügend ausgebauten Zufahrten ist diese aber bereits heute häufig überlastet. Somit ist mit zusätzlichem Ausweichverkehr über untergeordnete Grenzübergänge zu rechnen. Der Verkehr, der über diese Grenzübergänge in die Schweiz gelangt, wird dann nicht mehr über das für den Durchgangsverkehr vorgesehene Nationalstrassennetz, sondern das untergeordnete Strassennetz geführt. Dies betrifft auch Kantonsstrassen mit teilweise engen Ortsdurchfahrten im Kanton Zürich. Der Kanton Zürich fordert daher, dass eine Schliessung der Zollstelle Bargen erst dann erfolgen darf, wenn: – die Achse über Thayngen – wie in der Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (NEB) vorgesehen – zur Nationalstrasse umklassiert ist und – diese Achse auf beiden Seiten der Grenze sowie die Zollinfrastruktur soweit ausgebaut sind, dass der Mehrverkehr bewältigt werden kann. Soll an einer Schliessung der Zollstelle Bargen festgehalten werden, so ist der Schwerverkehr auf die Achse über Thayngen zu kanalisieren. Der Kanton Zürich wird sich zudem flankierende Massnahmen auf dem Kantonsstrassennetz vorbehalten.</p>

<p>Sparauftrag (Die Ziffern beziehen sich auf die Nummerierung des erläuternden Berichts des EFD.)</p>	<p>KdK-Stellungnahme vom 11. März 2016</p>	<p>Stellungnahme Kanton Zürich zur Vernehmlassungsvorlage des EFD</p>
<p><i>Ziffer 2.5 Massnahmen im Transferbereich des EDI</i></p>		
<p>Kredite der Kulturbotschaft Verschiedene Subventionen im Kulturbereich sollen jährlich um rund 1,6 Mio. Franken gekürzt werden (Baukulturförderung, Senkung der Finanzhilfen an die mehrsprachigen Kantone, Literaturförderung, Filmförderung).</p>	<p>Teilweise Ablehnung Die KdK lehnt lediglich die Senkung der Finanzhilfen von rund 0,5 Mio. Franken an die mehrsprachigen Kantone im Rahmen der Kulturbotschaft ab (Verständigungsmassnahmen). Zu den übrigen Kürzungsmassnahmen nimmt die KdK keine Stellung.</p>	<p>Teilweise Ablehnung Der Kanton Zürich lehnt die Kürzung bei der Baukulturförderung ab. Sie wurde erst 2016 mit der Kulturbotschaft ermöglicht und macht lediglich einen geringen Teil der gesamten Subventionen im Heimatschutzbereich aus. Der Betrag über 0,5 Mio. Franken soll bei bedeutenderen Subventionen im Kulturbereich eingespart werden.</p>
<p><i>Ziffer 2.16 Bahninfrastrukturfonds</i></p>		
<p>Einlage Bahninfrastrukturfonds (BIF) Die Massnahme besteht darin, die Einlage des Bundes in den BIF um 53,1 Mio. Franken (2017), 84,5 Mio. Franken (2018) und 93,5 Mio. Franken (2019) zu kürzen. Die Kürzung erfolgt auf der LSVA-Einlage.</p>	<p>Ablehnung Während sich der Bund über eine Kürzung der LSVA-Einlage in den BIF entsetzt, sieht er mittels der Indexierung des Kantonsbeitrages eine Mehrbelastung der Kantone vor. Die Kantonsregierungen erachten dieses asymmetrische Vorgehen als den Bestrebungen zuwiderlaufend, Verbundfinanzierungen abzubauen statt zu perpetuieren.</p>	<p>Ablehnung 1. Auf die Kürzung der BIF-Einlage sollte verzichtet werden. Falls nicht, sind die flankierenden Massnahmen so auszugestalten, dass kein Risiko von Bauverzögerungen entsteht. 2. Die vorgeschlagene Indexierung der BIF-Einlage wird abgelehnt. Auf die Änderung von Art. 57 des Eisenbahngesetzes ist im Rahmen dieser Vorlage zu verzichten. Falls die BIF-Einlage trotzdem gekürzt und eine Indexierung beschlossen würde, müsste für die Indexierung Folgendes gelten: – Sie muss sich auf die Anpassung an die Teuerung beschränken. – Basisjahr für die Indexierung ist frühestens das Jahr der Inkraftsetzung der Änderung von Art. 57 des Eisenbahngesetzes (keine rückwirkende Indexierung). – Die Kantoneinlage in den BIF wird frühestens 2020 angepasst.</p>

<p>Sparauftrag (Die Ziffern beziehen sich auf die Nummerierung des erläuternden Berichts des EFD.)</p>	<p>KdK-Stellungnahme vom 11. März 2016</p>	<p>Stellungnahme Kanton Zürich zur Vernehmlassungsvorlage des EFD</p>
		<p>3. Der Verschiebung des Aufbaus der Schwankungsreserve des BIF bis 2020 wird zugestimmt. 4. Das Verschuldungsverbot ist durch eine entsprechende Gesetzesänderung des BIF-Gesetzes befristet bis 2020 auszusetzen.</p>
<p><i>Ziffer 2.21 Individuelle Prämienverbilligung</i></p>		
<p>Individuelle Prämienverbilligung (IPV) Der Bundesrat schlägt vor, den Beitrag des Bundes an die Prämienverbilligung von 7,5% auf 7,3% der obligatorischen Krankenpflegekosten zu senken.</p>	<p>Ablehnung Mit der Kürzung würden den Kantonen in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt rund 75 Mio. Franken weniger Bundesmittel zufließen.</p>	<p>Ablehnung Dem Kanton Zürich würden durch diese Massnahme schätzungsweise 13,2 Mio. Franken weniger Bundesmittel zufließen. Die Kürzung des Bundesbeitrages führt gemäss § 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum KVG zudem zu proportionalen Kürzungen des Kantonsanteils. Dadurch werden dem Prämienverbilligungssystem im Kanton Zürich gesamthaft rund 24 Mio. Franken entzogen. Aus Sicht der Gemeinden ist dies deshalb problematisch, weil die IPV der Sozialhilfe vorgelagert ist. Mit einer Senkung des Unterstützungsniveaus bei der Prämienverbilligung werden die Gemeinden zusätzliche Personen im Rahmen der Sozialhilfe und mit Ergänzungsleistungen unterstützen müssen, die bisher nicht anspruchsberechtigt waren oder keine Hilfe beantragt haben.</p>
		<p>Der Satz von 7,5% ist integraler Bestandteil der NFA-Gesamtbilanz und darf nicht isoliert von den anderen Bereichen zulasten der Kantone abgeändert werden.</p>

<p>Sparauftrag (Die Ziffern beziehen sich auf die Nummerierung des erläuternden Berichts des EFD.)</p>	<p>KdK-Stellungnahme vom 11. März 2016</p>	<p>Stellungnahme Kanton Zürich zur Vernehmlassungsvorlage des EFD</p>
<p>Des Weiteren werden die ungenügende Einbettung in ein Gesamtkonzept (regelmässige Prüfung der sozial- und familienpolitischen Ziele gemäss Art. 65 Abs. 6 KVG) und die Schaffung eines Präzedenzfalls im Hinblick auf künftige Sparprogramme des Bundes bemängelt. Es ist zu befürchten, dass der IPV-Bereich bei künftigen Sparprogrammen des Bundes systematisch Gegenstand von Kürzungen sein wird. Sollte der Bund auf der Kürzung des Bundesbeitrages an die IPV beharren, muss in einer Übergangsbestimmung ausdrücklich festgehalten werden, dass die Kürzung des Bundesbeitrages erst in Kraft tritt, wenn die Massnahmen im Bereich Ergänzungsleistungen verwirklicht wurden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass mit dem Stabilisierungsprogramm 2017–2019 eine Belastung der Kantone beschlossen wird und die geplante Entlastung schliesslich scheitert.</p>		

3.2. Abweichende Positionen des Kantons Zürich gegenüber der Stellungnahme der KdK

Sparauftrag (Die Ziffern beziehen sich auf die Nummerierung des erläuternden Berichts des EFD.)	KdK-Stellungnahme vom 11. März 2016	Stellungnahme Kanton Zürich zur Vernehmlassungsvorlage des EFD
<i>Ziffer 2.5 Massnahmen im Transferbereich des EDI</i>		
Ergänzungsleistungen AHV/IV Der Bund sieht vor, seinen Anteil an den jährlichen Ergänzungsleistungen nicht mehr anhand der im Dezember des Vorjahres anfallenden Kosten, sondern auf der Grundlage der Kosten im April des laufenden Jahres zu ermitteln.	Ablehnung Die Massnahme führt zu einer einseitigen Verschiebung zulasten der Kantone, ohne Berücksichtigung der Dynamik in allen anderen Bereichen des NFA. Im Gesamtkontext NFA und der laufenden EL-Reform halten die Kantonsregierungen diese Anpassung für unangebracht.	Zustimmung mit Vorbehalt Obwohl sich der Bund mit dieser Massnahme zulasten der Kantone im Umfang von 4,2 Mio. Franken pro Jahr entlasten will, spricht sich der Kanton Zürich nicht grundsätzlich gegen diesen Systemwechsel aus. Allerdings müsste sich konsequenterweise auch die Verwaltungskostenentschädigung an die Kantone neu nach den aktuellen Fallzahlen des laufenden Jahres und nicht nach den Fallzahlen des Vorjahres richten. Die entsprechenden Fallzahlen nehmen laufend zu und der administrative Aufwand der Kantone steigt entsprechend.
<i>Ziffer 2.13 Strassen und Einlagen in den Infrastrukturfonds</i>		
Beiträge an Hauptstrassen Die Beiträge an die kantonalen Hauptstrassen sollen ab 2016 nicht mehr der Teuerung angepasst werden.	Ablehnung Die Platonierung hätte zur Folge, dass die Hauptstrassenbeiträge in Zukunft nicht mehr der Teuerung angepasst würden. Mit der Anpassung würden den Kantonen 2017–2019 insgesamt 13,6 Mio. Franken verlorengehen. Die Kürzung ist nicht konform mit dem Beitrag, der in der Vorlage für einen Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) vorgesehen ist.	Zustimmung Der Kanton Zürich erhielt in den letzten Jahren lediglich rund 3,7 Mio. Franken pro Jahr für seine Hauptstrassen. Wegen der zurzeit geringen Teuerung ist die Platonierung während dreier Jahre aus Sicht des Kantons Zürich finanziell verkraftbar.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement (Zustelladresse: Bundesgasse 3, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an martin.walker@efv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 25. November 2015 haben Sie uns eingeladen, zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 des Bundes Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und äussern uns wie folgt:

Wir stimmen der Umsetzung des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 zur Verringerung des strukturellen Defizits grundsätzlich zu. Ein gesunder Bundeshaushalt liegt im Interesse des Kantons Zürich. Richtigerweise setzen die Massnahmen fast ausschliesslich auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts an, da Steuererhöhungen zum Erhalt der Nachfrage und der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit nicht zuletzt in Bezug auf die laufende Debatte zum Unternehmenssteuerreformgesetz III kontraproduktiv wären.

Wir fordern gemeinsam mit den übrigen Kantonen, dass das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 nicht zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führt. In diesem Zusammenhang bemängeln wir, dass mögliche finanzielle Auswirkungen auf die Kantone in der Vernehmlassungsvorlage nicht quantifiziert werden.

Für die Beurteilung der Massnahmen weisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen vom 11. März 2016 hin, die wir grossmehrheitlich unterstützen. Wir nehmen in Ergänzung zur KdK-Stellungnahme zu einzelnen Sparaufträgen wie folgt Stellung:

Sparauftrag	Stellungnahme Kanton Zürich
<i>Ziffer 2.2 Verschiedene Massnahmen im Eigenbereich</i>	
<p>Eidgenössisches Finanzdepartement: Schliessung von Zollstellen</p>	<p>Wir lehnen die Massnahme ab. Offenbar ist auch die Schliessung der Zollstelle Barga SH vorgesehen. Der dort abgefertigte Schwerverkehr wird auf andere Zollstellen, namentlich die Zollstelle Thayngen SH, ausweichen. Aufgrund der beidseits ungenügend ausgebauten Zufahrten ist diese aber bereits heute häufig überlastet. Somit ist mit zusätzlichem Ausweichverkehr über untergeordnete Grenzübergänge zu rechnen. Der Verkehr, der über diese Grenzübergänge in die Schweiz gelangt, wird dann nicht mehr über das für den Durchgangsverkehr vorgesehene Nationalstrassennetz, sondern das untergeordnete Strassennetz geführt. Dies betrifft auch Kantonsstrassen mit teilweise engen Ortsdurchfahrten im Kanton Zürich. Wir fordern daher, dass eine Schliessung der Zollstelle Barga erst dann erfolgen darf, wenn: – die Achse über Thayngen – wie in der Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (NEB) vorgesehen – zur Nationalstrasse umklassiert ist und – diese Achse auf beiden Seiten der Grenze sowie die Zollinfrastruktur soweit ausgebaut sind, dass der Mehrverkehr bewältigt werden kann. Sollte an einer Schliessung der Zollstelle Barga festgehalten werden, ist der Schwerverkehr auf die Achse über Thayngen zu kanalisieren. Der Kanton Zürich wird sich zudem flankierende Massnahmen auf dem Kantonsstrassennetz vorbehalten.</p>
<i>Ziffer 2.5 Massnahmen im Transferbereich des EDI</i>	
<p>Kredite der Kulturbotschaft</p>	<p>Wir lehnen die Kürzung ab. Die Förderung der Baukultur wurde erst 2016 mit der Kulturbotschaft ermöglicht und macht lediglich einen geringen Teil der gesamten Subventionen im Heimatschutzbereich aus. Der Betrag über 0,5 Mio. Franken soll bei bedeutenderen Subventionen im Kulturbereich eingespart werden.</p>
<p>Ergänzungsleistungen AHV/IV</p>	<p>Wir stimmen der Kürzung mit Vorbehalt zu. Obwohl sich der Bund mit dieser Massnahme zulasten der Kantone im Umfang von 4,2 Mio. Franken pro Jahr entlasten will, sprechen wir uns nicht grundsätzlich gegen diesen Systemwechsel aus. Allerdings müsste sich konsequenterweise auch die Verwaltungskostenentschädigung an die Kantone neu nach den aktuellen Fallzahlen des laufenden Jahres und nicht nach den Fallzahlen des Vorjahres richten. Die entsprechenden Fallzahlen nehmen laufend zu und der administrative Aufwand der Kantone steigt entsprechend.</p>

Sparauftrag	Stellungnahme Kanton Zürich
<i>Ziffer 2.13 Strassen und Einlage in den Infrastrukturfonds</i>	
Beiträge an Hauptstrassen	Wir stimmen der Kürzung zu. Wegen der zurzeit geringen Teuerung ist die Plafonierung während dreier Jahre aus Sicht des Kantons Zürich finanziell verkraftbar.
<i>Ziffer 2.16 Bahninfrastrukturfonds</i>	
Einlage Bahninfrastrukturfonds (BIF)	<p>Wir lehnen die Kürzung ab.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf die Kürzung der BIF-Einlage ist zu verzichten. Andernfalls wären die flankierenden Massnahmen so auszugestalten, dass kein Risiko von Bauverzögerungen entsteht. 2. Die vorgeschlagene Indexierung der BIF-Einlage wird abgelehnt. Auf die Änderung von Art. 57 des Eisenbahngesetzes ist im Rahmen dieser Vorlage zu verzichten. <p>Falls die BIF-Einlage trotzdem gekürzt und eine Indexierung beschlossen würde, müsste für die Indexierung Folgendes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie muss sich auf die Anpassung an die Teuerung beschränken. – Basisjahr für die Indexierung ist frühestens das Jahr der Inkraftsetzung der Änderung von Art. 57 des Eisenbahngesetzes (keine rückwirkende Indexierung). – Die Kantonseinlage in den BIF wird frühestens 2020 angepasst. <ol style="list-style-type: none"> 3. Der Verschiebung des Aufbaus der Schwankungsreserve des BIF bis 2020 wird zugestimmt. 4. Das Verschuldungsverbot ist durch eine entsprechende Gesetzesänderung des BIF-Gesetzes befristet bis 2020 auszusetzen.

Sparauftrag	Stellungnahme Kanton Zürich
<i>Ziffer 2.21 Individuelle Prämienverbilligung</i>	
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	<p>Wir lehnen die Kürzung des Beitragssatzes des Bundes ab. Der Satz von 7,5% ist integraler Bestandteil der NFA-Gesamtbilanz und darf nicht isoliert von den anderen Bereichen zulasten der Kantone abgeändert werden.</p> <p>Des Weiteren werden die ungenügende Einbettung in ein Gesamtkonzept (regelmässige Prüfung der sozial- und familienpolitischen Ziele gemäss Art. 65 Abs. 6 KVG) und die Schaffung eines Präzedenzfalls im Hinblick auf künftige Sparprogramme des Bundes bemängelt. Es ist nämlich zu befürchten, dass der IPV-Bereich bei künftigen Sparprogrammen des Bundes systematisch Gegenstand von Kürzungen sein wird.</p> <p>Sollte der Bund auf der Kürzung des Bundesbeitrages an die IPV beharren, muss in einer Übergangsbestimmung ausdrücklich festgehalten werden, dass die Kürzung des Bundesbeitrages erst in Kraft tritt, wenn die Massnahmen im Bereich Ergänzungsleistungen verwirklicht wurden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass mit dem Stabilisierungsprogramm 2017–2019 eine Belastung der Kantone beschlossen wird und die geplante Entlastung schliesslich scheitert.</p>

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli